

Halle und Umgebung.

Halle, den 13. November 1916.

Der Opfertag

zum Jubiläum des Vaterländischen Frauenvereins

pragte schon am Sonntag und noch mehr am Sonntag sich im Straßenbild unserer Stadt aus. Zahlreiche junge Leute, Mütterlein und Weiblein, zogen mit ihren Sammelbüchsen, Straßstiefeln, Straßhüten und boten den Passanten ihre Waren zum Kaufe an; eine Festschrift über die Geschichte des Jubelvereins seit dem Jahre 1866, Postkarten, Festsieder und eine hübsch ausgestattete Nadel, die besonders gern gekauft wurde. Im Ganzen waren 450 Büchsen im Verkehr, und damit dem eben Bestreift der jugendlichen Verkäuferinnen und Verkäuferinnen füllten sie sich im Laufe der beiden Tage mit recht stattlichen Beträgen. Obwohl die Festschrift heute früh noch nicht ganz abgeholfen war, ergab sich doch bereits ein Betrag von 13 000 Mark. Das war natürlich keine leichte Arbeit, aus den Hunderten von Sammelbüchsen die vielen Wägen, in der Hauptstraße Zehner und Fünfer, auszuschießen. Aber die hiesigen Banken hatten sich wieder in freundlicher Weise in den Dienst der guten Sache gestellt und Helfer entfandt, die mit gelübten Händen das Festschrift übernehmen.

Auch sonst verdient die Organisation des gefrigen Opfertages alle Anerkennung. Aufsichtsbanner, kenntlich an Krummständern, standen in allen Bezirken den Sammlern und Sammlerinnen mit ihrem Rat und Schutz zur Seite, ebenso wie auch die Polizei der Veranstaltung verlässliches Entgegenkommen gezeigt hatte. So bedeutet denn der Opfertag für den Jubiläumsverein einen schönen Erfolg, der ihm von neuem die Gewissheit geben mag, daß unsere Bürgerchaft das gemeinnützige Werk, dem er seit nunmehr 50 Jahren seine Tatkraft und seinen Eifer widmet, dankbar würdigt.

Bemerkt sei schließlich noch, daß die hübsche geschmackvolle Opfertageliste vom Hoflieferanten Walter Fleischnauer entworfen und auch besorgt worden ist.

Kriegshilfe für den Mittelstand

hat eine Vorlage zum Gegenstand mit der sich heute Nachmittag die Stadterordneten zu befassen haben.

Der Magistrat erludt, folgenden Anträgen zuzustimmen: 1. Die Stadtgemeinde Halle übernimmt die Haftung für diejenigen Anträge an Zinsen und Kapital, welche im Bezirke des Stadtkreises der Kriegshilfskasse der Provinz Sachsen aus der Bewilligung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige aus dem selbständigen Mittelstande zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit erzwungen, in Gemäßheit der §§ 5 und 6 der Grundzüge der Kriegshilfskasse.

2. Die Prüfung und Entscheidung über die von Angehörigen des Stadtkreises Halle an die Kriegshilfskasse der Provinz Sachsen gerichteten Darlehens-Anträge wird einer besonderen Deputation übertragen, welche unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadterordneten, 5 Bürgern besteht. Je ein Bürger wird auf Grund von Vorschlägen der hiesigen Handelskammer, der Handwerkerkammer für den Regierungsbezirk Merseburg, des Vorstandes des hiesigen Bürger-Rettungs-Instituts, der hiesigen Gewerbebank, e. G. m. b. H. und des Vorstandes des Rabatt-Spar-Vereins Halle (Saale) (Eingetragener Verein) durch die Stadterordneten-Versammlung gewählt.

Zur Begründung wird ausgeführt: Der Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen hat entsprechend dem Vorgehen anderer Provinzen beschloffen, mit finanzieller Hilfe des Staates und der Provinz eine Kriegshilfskasse für die Provinz Sachsen zu errichten, deren Verwaltung der Selbständigen Mittelstand in Merseburg übertragen worden ist.

Die Kasse gewährt zu 4 Prozent verzinsliche und möglichst schnell zu tilgende Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige (Ehefrau, Witwe, beiderseitige Verwandte in auf- und absteigender Linie) aus dem selbständigen Mittelstande zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Zur Mittelstellung sollen alle diejenigen Personen gerechnet werden, welche ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder hauptsächlich durch den Betrieb eines Gewerbes oder eines Landwirtschaftsbetriebes oder durch die Ausübung eines freien Berufs (Landwirts, Bäckers, Wärrer, Künstler usw.) erwerben und ein Jahreseinkommen in der Regel von weniger als 4000 Mark erzielen. Die Darlehen

sollen in der Regel 2000 Mark nicht übersteigen und ihre Rückzahlung möglichst sicher gestellt werden, gegebenenfalls auch durch Einlegung und Verpfändung einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsgesellschaft. Die Bewilligung soll erst eintreten, wenn alle sonst geeigneten Hilfs- und Kreditmittel, insbesondere genossenschaftlicher Kredit, erschöpft sind oder nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden können. Die Kriegshilfskasse bildet eine wertvolle Ergänzung sowohl der hier bereits vor dem Kriege bestehenden, als auch besonders der aus Anlaß des Krieges erst ins Leben gerufenen Einrichtungen zur Förderung des Handels- und Industrie-Kredits (Halle'sche Kreditbank, Aktiengesellschaft) und des feingewerblichen Kredits (Gewerbebank mit Unterstützung der Stadtgemeinde, des Zinngewerkschafts, der Handwerkerkammer, des Arbeitgeber-Verbandes für das Baugewerbe und des Rabatt-Spar-Vereins).

Während die beiden genannten Banken sich auf Wechsel-Kredit beschränken, gewährt die Kriegshilfskasse bare Darlehen auch gegen andere Sicherstellung, ausnahmsweise auch ohne besondere Sicherheit. Die Gewerbebank darf nur Kredit bis 1000 Mark gewähren, die Kriegshilfskasse bis 2000 Mark, ausnahmsweise auch mehr. Andererseits sollen die Mittel der Kriegshilfskasse nur den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen zugute kommen.

Auf die in den vorgelegten Akten befindlichen Druckfaden der Kriegshilfskasse, insbesondere der Grundzüge und der Geschäftsordnung wird verwiesen.

Die Mittel der Kasse bestehen aus einem Betrage von zwei Millionen Mark, welche der Provinzial-Landtag ratenweise je nach Bedürfnis zur Verfügung stellt und einem einmaligen Betrage des Staates von ebenfalls 2 Millionen Mark, welche ratenweise den Leistungen der Provinz entsprechend zur Auszahlung gelangt. Dieser Betrag ist nach Abzug von 15 Prozent, welche nicht rückerstattungspflichtig sind, vom 1. April 1919 an spätestens am 1. Januar 1926 in gleichen Jahresraten zu tilgen. Dem Staate sind 4 Prozent Zinsen zu vergüten.

Von den nicht rückerstattungspflichtigen 15 Prozent fällt bei der Endabrechnung der Kasse eine Hälfte der Provinz zu, die andere Hälfte wird an die beteiligten Kreise im Verhältnis der in ihrem Bezirke gewährter Darlehen verteilt. Der hiernach später auf den Stadtkreis Halle entfallende Betrag vermindert daher die ihm nach Ziffer 1 des Antrages erwachsende Haftpflicht für die Hälfte der in Halle entfallenden Ausfälle.

Von den auf die einzelnen Kreise nach der Einwohnerzahl zu verteilenden Mitteln der Kasse werden gemäß § 5 der Grundzüge auf Halle 211 150 Mark entfallen, wovon aber nach Ziffer 9 der Geschäftsordnung zunächst 1/2 = 30 165 Mark zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung über die beim Magistrat zu stellenden Darlehensanträge erfolgt bis zum Eingelbetrage von 2000 Mark selbständig durch diesen, höhere Beträge sollen nur ausnahmsweise und nur nach Einholung der Genehmigung der Kriegshilfskasse bewilligt werden.

Nach den von der Staatsregierung ausgegebenen Richtlinien sollen bei der Prüfung und Bewilligung außer den städtischen Körperschaften Mitglieder von Berufsvertretungen, aber auch von Kreditgenossenschaften und gemeinnützigen Vereinen beteiligt werden. Hierfür beruht die gewählte Zusammenfassung der Deputation. Dadurch ist auch ein Zusammenarbeiten mit den wichtigsten dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgenden Einrichtungen (Kriegskreditbank, Gewerbebank, Bürger-Rettungs-Institut) gesichert.

Die beteiligten Berufsvertretungen haben sich weiter bereit erklärt, die Aufgaben von Beratungskomitee (Beratung, Vorbereitung der Anträge, Verhandlung mit Gläubigern, Vermittlung von Arbeit, Rohstoffen usw.) zu übernehmen. Die Einrichtung weiterer Beratungsstellen nach Bedürfnis bleibt vorbehalten.

Margarineverkauf.

Am Dienstag, den 14. November 1916, wird auf dem städtischen Markte in der Talantstraße und auf dem Schlachthofe Margarine verkauft, und zwar

- denn von 8-12 Uhr auf die Nummern 51 001-54 000
- denn von 2-6 Uhr auf die Nummern 54 001-57 000

der neuen Lebensmittelkategorie. Auf den Kopf eines Haushaltes entfällt 1/2 Pfund.

Der neue Lebensmittelkategorie ist vorzulegen.

Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mark.

Saale, am 11. November 1916. Der Magistrat.

Verbrauchsmenge an Schlachtwiechfleisch.

In Ausführung des § 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 29. September 1916 wird die Verbrauchsmenge an Schlachtwiechfleisch, die in der Woche vom 13.-19. November bei den Fleischern entnommen werden darf, auf

200 Gramm

festgelegt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken dürfen von der Rostkarte nur die mit den Buchstaben 3 A-3 H bezeichneten 8 Abchnitte, von der Rinderkarte nur die mit den Buchstaben 3 A-3 D bezeichneten 4 Abchnitte zum Bezuge von Schlachtwiechfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtwiechfleisch in den Gastschänken und Speisestätten zum Bezuge werden. Auf jede dieser 8 bzw. 4 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachtwiechfleisch mit etwa 20 Gramm Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck oder Rohkef entnommen werden. Die übrigen 2 Fleischmarken (3 J, 3 K) bzw. 1 Fleischmarke bei der Rinderkarte (3 E) berechtigen nicht zum Bezuge von Schlachtwiechfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtwiechfleisch in den Gastschänken und Speisestätten. Die Befugnis zum Bezuge von Wildpret, Büchsen, Fleischkonserven, Fleischwaren in Beinförmiger oder Fleischwaren ausförmiger Herkunft verwendet werden. Die zuletzt aufgeführten Fleischwaren können anstelle von Schlachtwiechfleisch auch gegen die mit 3 A-3 H bzw. 3 A-3 D bezeichneten Abchnitte bezogen werden. Beim Bezuge von Wildpret, Fleischwurst ausförmiger Herkunft, Einweiden und Fleischkonserven berechtigt eine Fleischmarke zum Einkauf von 50 Gramm.

Saale, den 13. November 1916.

Der Magistrat.

Wurstverkauf.

Der Vorstand von Südwurst und Leberwurst im Darm auf dem städtischen Markte in der Talantstraße ist vorläufig geräumt. Der Verkauf von Leberwurst (Rohkef) in Pfund-Dosen zu 3 Mark und 2 Pfund-Dosen zu 6 Mark, sowie Grünwurst in Pfund-Dosen zu 1,80 Mark findet nach wie vor statt.

Saale, den 11. November 1916.

Der Magistrat.

Abholung der Winterkartoffeln.

Am Dienstag, den 14. ds. Mts. können diejenigen Personen, ihre Kartoffeln selbst abholen, deren Bewusstseinskarte in der unteren rechten Ecke mit den nachstehend angegebenen Nummern versehen sind.

Im städtischen Beetwerk, Neue Promenade 12 (früher Klinschmidt & Schreiber) vormittags von 8-12 Uhr, Nr. 701-750 und auf dem städtischen Schlachthof vormittags von 8-12 und nachmittags von 2-4 Uhr, Nr. 751-900.

Die Bewusstseinskarte sind abzugeben.

Saale, den 13. November 1916.

Der Magistrat.

Spargeln umgehen mit fertigen Webwaren!

Die Statistik hat ergeben, daß der Verbrauch von Web-, Woll- und Strickwaren im Regierungsbezirk Merseburg im September den Verbrauch im August um mehr als das Doppelte, ja zum Teil um das Dreifache übersteigert hat. Auch die Erhebungen der einzelnen Ausgabestellen zeigen, daß das Publikum bei Anschaffung von Gegenständen noch immer die dem Erwerb der Zeit entsprechende Zurückhaltung nicht übt. Die bestehende Verweigerung über die Ausgabe von Bewusstseinskarten ergibt gleichfalls, daß vielfach die besagten Gegenstände offenbar nicht sorgfältig genau behandelt werden, so daß Anträge zum Bezuge von Gegenständen gleicher Art einander nach folgen. Es scheint vielen Personen nicht am Bewußtsein zu kommen, daß mit einem derartigen Vorrat von Web-, Woll- und Strickwaren gemächlich nicht wird. Am Interesse des Vaterlandes wird bei dem Verbrauch der hier erwähnten Gegenstände (Spargeln und Haushälterischer vorauszusetzen sein als bisher. Vor Neuanschaffungen muß die Frage der dringenden Notwendigkeit noch sorgfältiger geprüft werden als bislang. Es darf insbesondere auch die herannahende Weihnachtszeit nicht Anlaß werden zu Anschaffungen über die Grenze des unbedingt Notwendigen hinaus. Die Ballen der Bewusstseinskarten sind ansonsten bei Stellung von Anträgen, welche sich auf Bewusstseinskarten beziehen, die Frage streng zu prüfen, ob bei den besagten Personen ein dringender Bedarf des Gegenstandes besteht, der ihnen geschenkt werden soll.

Ein langamer stetiger Verbrauch der Web-, Woll- und Strickwaren liegt auch im Interesse der in diesen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter. Es muß vermieden werden, daß der zu schnelle Verbrauch der Rohstoffe zur Einstellung der Arbeit in betrieblicher gehörigen Betrieben führt.

Besserer Ausgleich zwischen Stadt und Land.

Vom Kriegsausgleich für Konsuminteressen wird uns geschrieben:

Die außerordentliche knappe Verteilung von Fleisch, Butter, Milch und Eiern an die Städte läßt die Frage hinsichtlich erscheinen, ob denn die Möglichkeit Deutschlands vom Auslande im Frieden zu groß war, daß sie eine solch knappe Rationierung rechtfertigt. Eine Betrachtung des Verhältnisses des Inlandbesandes zum Auslande im inländischen Verbrauch ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Es ergibt sich da nämlich, daß der Zufuß vom Auslande zum Gesamtverbrauch an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Milch, Butter,

Elektrisch-Taschentampen
mit guten Dauerbatterien 2.25

Luntenfeuerzeuge
zünden bei Wind u. Wetter 0.50

Taschenmesser
in Büchsenöffn., Korkziehl, 2 Klängen, Lochstecher . . . 1.50
besser . . . 2.50

Arme-Uhren
mit rechts leuchtendem Zifferblatt und Zeigern 7.50

Militär-Nähzeug
in Schere, Zworn, Knöpfen, Nadeln usw. 1.20

Liebesgaben!

C.F. Ritter

Halle a. S., Leipzigstr. 90. Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Taschen-Apotheke
mit wichtigen Arzneien und Verbandstoff . . . 0.90

Taschenbürsten
mit Etuis 0.50
besser ausgeführt . . . 1.00-1.25

Haarlampe
nach zusammenlegb. Letztere m. Licht zum Anh. 1.50

Portemonnaies
aus kräftigen Leder . . . 2.00
größer u. mit Zahllasche 3.50

Spielkarten
abwaschbar 0.95

Feldbrieftasche
mit 2 großen Taschen, Notes und Landkarte . . . 1.25

Füllfederhalter
Selbstfüller mit 12 Ersatzfedern 1.20

Kompass
mit Feststeller u. nachts leuchtendem Zifferblatt 1.75

Hosenträger
aus kräftigen Borten u. haltbaren Strümpfen . . . 2.00

Feldpostkarten
zu 25 Stück geblockt . . . 0.10

Mundharmonikas
gut abgestimmt 1.00 75 0.50

Tabakpfeifen
m. Nikotinlänger, sogen. Gesundheitspfeife 1.50 1.00 0.85

Sturmschwedenhülse
mit Windschutz beim Zigaretten-Räuchern . . . 0.10



Rufe) — Kraftförmigkeit in Milch umgerechnet — und 60 Proz. der Zucht auf Gesamtverbrauch an Eiern und Eierteile rund 40 Proz. betrag. Demnach hätte eine viel größere Zuteilung an diesen Nahrungsmitteln an die Städte erfolgen müssen. In der nächsten Sitzung des Reichsausschusses des Reichsausschusses über den Absatz an 30 Proz. gegenüber dem Friedensverbrauch. Wo hier die rechtlich 30 bzw. 40 Proz. Der Handel ist hierüber bei den Produzenten, auf dem flachen Lande, stehen gelassen; und die diesseitigen Gerichte, auch die Landesoberen auch jetzt im Kriege nicht viel anders als im Frieden stehen, werden damit zur Selbsthilfe. Ein weit allerdings ein wenig in den Handel gekommen sein und dort zu erhöhten Preisen denen zur Verfügung stehen, die infolge ihrer großen Kriegswirtschaft solche Preise zahlen wollen und können. Nebenfalls würde eine gerechtere Verteilung der tatsächlich vorhandenen Nahrungsmittel zwischen Stadt und Land eine weit größere Zufuhr an Milch, Butter, Käse, Eier, etc. oder auch an Fleisch und Fetten an die Städte und damit die Erhaltung der Nation des Städtlers an diesen wichtigen Nahrungs-mitteln ermöglichen.“

Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln.

(RGI. S. 1257).
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmehlwesen aus Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkauf durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Höhe für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

vom 15. November	14. Dezember 1916	einschl. 7.50 Mk.
15. November	14. Januar 1917	9.00
15. November	14. Februar 1917	9.75
15. Februar	14. März 1917	10.50
15. März	14. April 1917	11.25
15. April 1917 ab		12.00

Wahrgelend ist der zu den vereinbarten Lieferungsverträgen getrende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich bei frei nächster Verladung des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verpackung mit ein.
Werden die Städte mitsamt, so darf der Preis für den Satz nicht mehr als 1 Mark für den Satz, der mehr als 60 Kilogramm enthält, nicht mehr als 1.25 Mark betragen. Für teilweise Ueberlieferung der Städte darf eine Saattiegebühre bis zu 2 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Städte nicht innerhalb drei Wochen nach der Ueberlieferung zurückgegeben, so darf die Saattiegebühre zum 31. Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2.

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Kleinändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis einschließlich der Vergütung für jede um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Rauser oder Laden des Käufers.

§ 3.

Beim Weiterverkauf von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschriften im § 4 zu dem im § 1 festgesetzten Höchstpreis nicht mehr als insgesamt 3.50 Mark für je 50 Kilogramm zugebühren werden. Der Preis gilt einschließlich Satz frei Rauser oder Laden des Käufers.
Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (RGI. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4.

Beim Weiterverkauf von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkauf dürfen die folgenden Preise für je 0.5 Kilogramm nicht überschritten werden:

bis 14. November 1916	einschl. 14 Pf.	
von 15. November	14. Dezember 1916	15
15. Dezember	14. Januar 1917	16
15. Januar	14. Februar 1917	17
15. Februar	14. März 1917	18
15. März	14. April 1917	19
15. April 1917 ab		20

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverordnungen und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk

niedriger stellen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu dem im § 4. 1 festgesetzten Preise einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0.5 Kilogramm zulassen.

§ 5.

Die Landesoberen und Landesbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelbezugsstellen, wie die roten Thüringer Glocken Zwiebeln und die zwölfwöchigen Schwärz Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingehende Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen auslassen.

§ 6.

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Zwiebeln bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pflichtig zu behandeln.
Der Uebernahmevertrag wird durch den Besitznachweis des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Zwiebeln von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Sat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Zwiebeln innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu erhöhen.
Die höhere Uebernahmepreis entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7.

Die Landesoberen und Landesbehörden bestimmen, wie als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverordnungen im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu achtundzwanzig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (RGI. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer der Verpflichtung, die Zwiebeln aufzubewahren und pflichtig zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.
Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheidung, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. November 1916.

Der Reichsminister des Reichsfinanzwesens,
Dr. Helfferich.

Zarifabschluss im Holzgewerbe.

Aus Berlin wird uns gemeldet:
Nach mehrjährigen Verhandlungen, die im Reichsamte des Innern unter dem Vorhsitz des Reichsamtpräsidenten des Innern, Reichsrat Geismar, Dr. Caspar, am 1. November 1916 in Berlin abgeschlossen wurden, sind drei Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband und den drei Arbeitnehmer-verbänden des Holzgewerbes abgeschlossen worden, am 10. November 1916 eine Vereinbarung zustande gekommen, wodurch die bisher geltenden Tarifverträge auf ein Jahr, bis zum 15. Februar 1918, verlängert worden sind. Die Bedingungen, unter denen die Verlängerung vereinbart worden ist, sind folgende:
Die vor dem Kriege vereinbarten Vertragslöhne werden, soweit sie betragen

ausgabe				
von 45	50	55	60	65
50	55	60	65	70
55	60	65	70	75
60	65	70	75	80
65	70	75	80	85

festgelegt. Städte, die einen Vertragslohn bisher nicht vereinbart haben, sind bei der nächsten Vertragsverhandlung in

Stadt-Theater.

Die Räuber.
Wer immer wieder dem zollenenden Pathos der alten Schule bei den Schiller-Aufführungen begegnet ist, war an jenem Abende berührt, daß sich unser Stadttheater unter Leopold Schafes Leitung endlich zu reiferer Aufgave der alten Tradition verstanden hat. Anstatt heute waren auch schon unter der früheren Theaterleitung vorhanden, aber sie entsprangen der Initiative einzelner Darsteller. Die Einheitlichkeit des Zusammenspiels liest darunter, daß niemals eine leuchtende Idee zutage trat. Die Aufführung von Schillers Jugenddrama am Sonnabend aber hatte unter Ludwig Walfons Spielleitung einen Leuchtpunkt, der in der ganzen Aufführung durchgeführt wurde: nicht Schaulpielerei auf die Bühne zu stellen, die sich in jedem Augenblicke bewußt hat, daß sie gesehen und gehört werden, sondern Menschen. In Schillers Sturm- und Drangperiode waren die Romantiker ein Jahr vor, als sie heute im Durchschnitt sind, ihr Wollen aber war schon damals wohl das gleiche: laute, lärmende Jugend, die nicht weiß, wie ihr ihren Kräfteherüber zu verhalten kann. Eindeutige Worte, überlaut manchmal, doch ohne bewußte Deklamation, und dazu freie naturliche Bewegung, das war es, was den Ueberrassern mehr als alles andere das Gepräge der Lebensnatur gab, wie auch im übrigen in Ton und Gestik die Theaterkunst nach Möglichkeit ausgeschaltet war. Ludwig Walfon selbst hatte dem alten Grafen Moor die Züge eines willenskräftigen Mannes gegeben und damit gute Wirkungen erzielt. Hans Friedrichs Franz Moor war eine Leistung von eigenem Gepräge, bei der die Seelenregungen nicht künstlicher Bedenklichkeit zum Ausdruck kamen, ohne doch allzu unflätlich nach außen in die Erscheinung zu treten, was es nicht unbedingt geboten war. Auch Karl Härtel als Graf Moors war in der Sprache kraftvoll und feurig ohne Uebertreibung. Henriette Troegers Amalia war gut angelegt, doch fehlte dem Spiele noch das innere Erleben, die Tiefe des inneren Empfindens. Max E. Hardts Spiegelberg hob sehr unwillen Keid und Ehrgefühl als Triebfeder heraus. Auch die übrigen Ueberrassern waren durch Eugen Teufel (Schweizer), Karl Bach (Grimm), Ernst Meßner (Schweizer), Alex Rott (Keller), Paul Kungl (Kasmann) willkürlich vertreten. Arnd Walfons Kostüm war von Jugendlichem Idealismus getragen und sprach ebenso an wie Walbert Arz als bejahrter Mann, doch eckiger Hermann und der Vater Paul Härtel. Der zweite Teil war die Aufführung sorgfältig und mit Verständnis durchgeführt.

Siegfried Dyck.

„Das Dreimäderlhaus“.

Singpiel in drei Aufzügen von A. M. Willner und Heinz Kipper mit Benutzung von Hans Rasthofs Roman „Schwamm“.
Wußt nach Franz Schubert, bearbeitet von Heinrich Berté.
Spielleitung: Paul Förster.
Musikalische Leitung: Karl Köhler.

Es ist eine feine, stimmungsvolle und dabei doch lustige Episode aus der Schwertzeit im alten Wien, die den Stoff hergeben mußte für das Singpiel, wie es die Verfasser nennen. Sie haben recht damit, daß sie es nicht als Operette bezeichnet haben, denn die Stimmung und Wußt sind deutlich von Anfang bis zum Schluß. Schubert wird auf die Bühne gebracht mit seinem starken Empfinden und der kritischen Unbefangenheit seines träumerischen Wesens und ein Stück gemüthlich-leidenschaftlichen Antikens, in dessen Mittelpunkt seinen Schubert und dem Dreimäderlhaus die drei Schwestern. Karl Härtel sehen, von denen eine, Hanna, von Schubert geliebt wird und ihn mit schwärmerischer Neigung wieder liebt, schließlich aber doch den richtig greifenden Baron Schöber wählt, weil Schubert den rechten Augenblick, sich ihrer zu versichern, verläßt hat. Der schlaue Inhaft ist von den Verfasser sehr wirksam gestaltet. Das ganze Register der Stimmung von kräftigen Humor bis zur gemütlichen, sogar ein wenig sentimentalen Weichheit wird gezogen und jede Wirkung geschieht genau.

Heinrich Berté hat musikalisch die gleiche Geschicklichkeit bei der Benutzung der Schubert'schen Wußt gezeigt, und manche der Melodien hinterlassen in ihrer volkstümlichartigen Einfachheit einen nachhaltigen Eindruck. Auch die Instrumentation ist eine ansprechende. Von zierlicher Schönheit erfüllt, atmet auch die Musik der drei Schwestern. Karl Härtel war in dieser Wußt ein guter Dolmetscher. Er gab mit feiner Nuancierung jeder Stimmung Ausdruck und schürfte tief, um der Empfindungsstufe Schuberts gerecht zu werden. Schon die Introduktion ließ die gute Wiedergabe voll erkennen und die ganze Begleitung der innigen Wieder war eine letzte schöne. Von diesen Liedern werden manche wie „Unter einem Apfelbaum“ (namentlich die Schlußstrophe, „Es soll der Frühling mit künden“), „Was könnt's Schöneres sein, als ein Wiener Lied?“ das „Lied von Dreimäderlhaus“, dann Schuberts „In jeder Zeit“ und „Vorher, vorher“, Thälhans „Geh, alle schon“ — immer wieder neue Vollständigkeit gewinnen. Auch in den Duetten ist vieles von einseitigem Erfolg der Melodie.

Schöne wurde von Alfred Czernik, dessen feines, weiches Stimme dabei sehr gut zur Geltung kam, auch das Heldin aus vorförrert; auch der Baron Schöber fand in

eine den drittligen Verhältnissen entsprechende Lohnklasse einzuführen.

Auf alle bestehenden, d. h. zurzeit geschlossenen Bände ein gleichfalls die nach der für den Beschäftigungsor: maßgebende Teuerungszulage, und zwar in Höhe von 15 Pfg. für die Stunde vom 15. November 1916 an, in Höhe des Gesamtbetrags vom 15. Februar 1917 an zu zahlen.

Die bestehenden Löhne der Arbeiterinnen werden vom 15. November 1916 ab um 10 Pfg. die Stunde erhöht. Um vereinbarte Vertragslöhne der Arbeiterinnen der bestehenden Teuerungszulage wie der Arbeiterinnen, also 10 Pfg. die Stunde ab die bestehenden Löhne vom 15. November 1916 ab.

In den Städten, in denen seither schon auf Grund örtlicher Vereinbarungen der beiderseitigen Organisationen Teuerungszulagen gewährt werden, können diese bei der Durchführung der jetzigen Zulage bei männlichen Arbeitern bis zur Höhe von 10 Pfg., bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren bis zur Höhe von 5 Pfg. die Stunde angerechnet werden.

Die vorstehenden Teuerungszulagen auf die Stundenlöhne finden auf die bestehenden Akkordtarife und einzelnen Arbeiter die allgemeine Anwendung. Das gleiche gilt für die Montagen über mit der Maßgabe, daß der Mindestlohn für den Tag Montag mit Ueberrachten 4 Mk. pro Tag einschließlich des Sonntags betragen soll.

Die höhere Teuerungszulagen als die vorstehenden örtlich vereinbart sind, bleiben diese bestehen.
Als Ergänzung der bestehenden Tarifverträge wird vereinbart, daß Kriegsbeschädigte Anspruch darauf haben, nach Beendigung des Heilverfahrens in ihrem alten Betriebe wieder in Beschäftigung zu treten. Ihre Entlohnung erfolgt bei Akkordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden Vorschriften und Akkordtarifen. Lohnarbeiter sind, wenn ihre Verletzung sie an voller Arbeitsleistung hindert, ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen. Eine geringere Entlohnung unter Benutzung der oben bezeichneten Merkmale ist unzulässig. Gleitende Gewerkschaften sind entsprechende Erhöhungen des Lohnes gebührend zu berücksichtigen. Streitigkeiten sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

Weihnachtspaketeverkehr nach dem Felde.

Weihnachtspakete sind die Heeresangehörigen in Stenbürgen und auf dem Balkan müssen bis zum 1. Dezember d. J. bei dem zuständigen Militär-Paketamt einreichen. Die Weihnachtspakete nach der Türkei, Bulgarien (Macedonien) und der Dobruja sind mit der Aufschrift „An das Sammelpaketamt Leinzig“, die für Stenbürgen und Rumänien nördlich der Donau „An das Sammelpaketamt München“ unter Angabe der genauen Feldabteile abzugeben.

Vorschauen für Kriegsgesangene in Ausland.

Bei dem Verlauf von Kriegsgesangenen in Kriegsgesangenen in Ausland werden von den Angehörigen vielfach alte Leistungen und sonstige bedruckte Papier als Material verwendet oder den Sendungen sogar schriftliche Mitteilungen beifügt. Dies hat zur Folge, daß derartige Pakete den Adressaten nicht ausgeliefert und diese selbst abendern bestraht werden. Im entgegen Interesse der Gesangenen sollten daher die Wiedergebunden, auf die betreffenden Sendungen, die die Verwendung der Gegenstände streng beobachtet werden. Die Pakete werden am besten in einen haltbaren Stoff sauber eingewickelt und die Adressen entweder unmittelbar auf die Verpackung oder auf ein aufgeklebtes Stück Leinwand in deutscher und russischer Sprache geschrieben. Die Gesangenen für den Posten des Kreuzes sind bereit, beim Ausgrenzen der Adressen beifällig zu sein.

Wiesegebenswünsche!

Das dritte Kriegsmehlwesen steht vor der Tür. Es ist dasjenige, die höchsten Wunsch der Angehörigen der dem Reichs-Volkswirtschaftlichen Ausschuss, die sich um guten Winter in Halle und Umgebung beheimateten Landesfürstern vertraulichen, anlässlich dieses Festes ihrer Mütter und Söhne durch

Paul Stampa einen förmlich wie schaulpielertig ausgezeichneten Vertreter. Das zierliche, schwärmerische und doch flatterhafte Hanna Engdard Gelegenheit, durch ihre stimmliche Vorzüge und ein frisches, flottes Spiel einen hübschen Erfolg zu erzielen. Auch Paul Härtel'ser Christian Härtel war in seiner breiten Behaglichkeit ein Treffler. Ueberrassend war Elisabeth Schwärz als Gräfin. Sie war in Darstellung und Ton so ganz Temperament, daß ihre Rolle zu einer der wirksamsten wurde. Herzert als Geheimplatz! Rowing selbst war ein Leben, die bestehenden im Frei, im Ueberrassern der Wußt auch die kleinen Rollen von den Herren Georg W. Beckert (Kuppelmeister), Adolf Haracher (Koch), August Roester (Brauener), Otto Semper (Bücher) und den Damen Signe Bedler (Krau Härtel), Margarete Dorp (Faidler) und Erna Leemann (Heberl) gut durchgeführt. Dora Debiak als Hausmutterin erlang einen starken Heiterkeitserfolg.
Die Angliederung hatte es verstanden, den Wiener Charakter herauszuarbeiten und gute Gruppenwirkungen zu erzielen.
Das ausverkaufte Haus nahm die Vorstellung mit starkem Beifall auf. Sie dürfte einer häufigen Wiederholung sicher sein. Siegfried Dyck.

Der Klavierabend Eugen d'Albers,

der am Sonnabend in Halle stattfand, sah den großen Italiensfestival beinahe ausverkauft. Der Künstler eröffnete den Abend mit F. S. Bachs Präludium und Fuge D-dur in seiner eigenen Bearbeitung und vollendeter Wiedergabe. Eine solche ist er auch für Beethovens Sonate Op. 31 Nr. 3 E-dur, besonders in der wunderbaren Darstellung des Menuetto, wogegen das Finale leider abfiel. Die Variationen über ein Handels thema Op. 24 von Brahms machten zwar der kaum gläublichen Fingerfertigkeit d'Albers die höchste Ehre, gerieten aber im Tempo etwas zu gleichmäßig. Ein größerer Genuss war d'Albers' Sonate D-dur, denn sie erlang unter d'Albers' Händen als ein Meisterstück der Seelenmaterie. Die Leidenschaft des oft enttäuschten Menschen, sein Weg zum Troste der Gottesandacht, ausgedehnt vom wahren Troste der nochenden Minut zur Tröstung, zur Zuversicht dem Heiles, über den letzten Anfall der Perseveranz zum Eingang in das Reich der Erlösung — all das kommt im Reiz der zwingenden Macht des Erlebnisses. Schuberts drei Impromptus Op. 142 Nr. 2, Op. 90 Nr. 3, 142 Nr. 4 schloßen den Abend, indem d'Albers in den letzten genannten Werk durch die hohe Kunst und den niedlichen Trost der Neuschöpfung selbst. Selbstverständlich gab es insofern starken Beifall und Zugabe.
Dr. R.

Aufstellung von Beobachtern auf Geldstücken zu geben. Das ...

Nach Anschließung von Afrika interneren Deutschen. ...

Geantauschleistungen durch den Bund zur Erhaltung und ...

Im Jahre 1917 wird in ans besonders hohem Maße ...

Bemerkte ist noch, daß das vom Bundesgenannte ...

Forträge des Bundes zur Erhaltung und ...

Mittwoch, den 15. November, spricht abends 8 1/2 Uhr ...

Chernes Kreuz. ...

Zur Erlangung von Milchschnein genügt der Impfschein ...

Warenumschlag und Höchstpreise. In gewerblichen ...

Zum H-Wochenend des Hohenhauses Deutscher ...

Der Gewinner des großen Hosen. Der Gewinner der ...

Ballustrasse. Mittwoch, 10 Uhr Wochenkommunion ...

St. Michaels. Am Dienstag, den 14. November, abends 6 Uhr ...

Theater, Konzert und Vorträge. ...

neht, wird ...

Auf den Vortragsabend von Anna Graese, der morgen ...

Waldtheater. Die hier bestes bekannte und beliebte ...

Sofistikler ...

Das Kaiser-Ballett ...

Der Landesländliche-Grauenverein ...

Der Handwerker-Weißer-Verein ...

Waldtheaterverein ...

Bußverein zur Erhaltung der ...

Magdeburg, 11. Nov. ...

Markt ...

Magdeburg, 11. Nov. ...

Magdeburg, 11. Nov. ...

Kunst und Wissenschaft.

Professor Dr. Ludwig Bruns ...

Der ...

Keine ...

...

...

Sport-Nachrichten.

...

...

...

...

...

...

...

...

Bringt Euer Gold zur Goldeinkaufsstelle!

Gerichtsverhandlungen.

Strakammer.

Salle, 11. November.

Doppelste.

Der Arbeiter Heine hatte es fertig gebracht, ohne von seiner Eltern Erlaubnis zu sein, sich wieder zu verheiraten. Wegen Doppelste wurde er jetzt von der Strakammer zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Der teure Suu.

Ein Mädchen namens A. aus Aitenburg hatte in der Salleschen Duffirma R. einen ebenen Paradiesesbeerdigt im Werte von 320 Mark gefauft.

Bei dem Kauf war ihr Stiefvater, ein Gutsbesitzer, mit anwesend gewesen, der laute, daß das dieser Suu zu teuer sei. Die Verkäuferin bemerkte, daß sie diesen Preis aber nicht gegen 300 Mark zu Mark habe, und diese wurden durch Nachnahme erhoben werden. Es wurde dann vereinbart, den Suu in zwei Raten zu bezahlen. Als die Nachnahme einlief, konnte die A. nicht einlösen, weil ihr lediges Mark, die ihr verpfändeten waren nicht eingehalten wurden. Sie konnte auch in der Folgezeit kein Geld aufbringen und die Bezahlung des Suus nicht eintreiben. Der Richter hatte die Mutter für den Suu in einem Rats im Werte von 200 Mark angekauft. Beide waren eheliche Bekannte und die A. hatte im Laufe von wenigen Jahren für 2000 Mark Ware entnommen. Als dann eine Pfändung fruchtlos verlief, wurde die A. wegen Betrugs angeklagt und zum Schöffengericht zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Das Schöffengericht hat sich jedoch gegen einen förmlichen Strafantrag in diesen ersten Zeiten ausgesprochen.

Da die A. keine betrübliche Absicht beim Kauf des Suus gehabt haben will, legte sie Berufung ein und batte dessen Erlös. Sie wurde freigesprochen. Das Gericht nahm an, daß die Verkäuferin fittigweise angenommen habe, daß der Stiefvater für den Suu übernommen werde, was auch früher vielfach gescheh.

Rechts, 12. Nov. (10.000 Mark Geldstrafe wegen Betrug). Der Heilsherrmeister Ernest Camin Röger wurde zum Schöffengericht wegen Preismordens beim Schweinehandel zu 10.000 Mark Geldstrafe verurteilt. Röger hat bereits am 28. Juni wegen übermäßiger Preissteigerung beim Verkauf eines Suus eine Geldstrafe von 3000 Mark erhalten. Der letzten Verhandlung lagen folgende Thatfachen zugrunde: Am 1. April hatte der Angeklagte ein eines Ferkel aus dem Schlachthof 24 Stück ausgeliefert. Dieses Ferkel um 100 Mark zu je 240 Mark für den Metzger gefauft. Er hat je nun in Leipzig für 360 Mark für den Metzger an, verkauft zu diesem hohen Preis aber nur die vier besten Tiere. Die übrigen Müste er schließlich auf weit billigeren Preisen abgeben, da ihm die Erde, die nach dem Gutachten eines Sachverständigen von der schlechtesten Schweinefleisch waren, für 360 Mark für den Metzger mehr abzugeben als den weilen, schwarzen, Entkommen im letzten Kriegsjahre 4.000 bis 50.000 Mark betrug, behauptete, daß er an den Eltern nichts verdient habe. Die letzten Tiere habe er sogar noch unter Einkaufspreis verkauft müssen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen wäre ein Preis von 270 bis 275 Mark für den Metzger eine angemessene Forderung gewesen. Die vom Gericht festgesetzt wurde, habe der Angeklagte die Preissteigerung nicht abgeben, denn er habe sich mit dem Preis zum Kauf geeinigt. * Dresden, 12. Nov. (4 Monate Gefängnis wegen Betrugs). Der frühere Reichserbkassenschriftführer wegen Betrugs wurde mit Sechzig auf vier Monaten Gefängnis und 20.000 Mark Geldstrafe verurteilt werden, bei Nichtbezahlung zu einem weiteren Jahr Gefängnis.

* Juidan, 11. Nov. (245.085 Mark Geldstrafe). Das Landgericht verurteilte den Spinnereibesitzer Ernst Goldner aus

Arnimiffkau zu 245.085 Mark Geldstrafe, weil er beschlagnahmte Webstoffe, Baumwolle, Stoffs usw. verarbeitet, die Erzeugnisse ohne Besondere Erlaubnis verkauft und außerdem noch den Höchstpreis überschritten hatte.

Geldverkehrs.

Ostram-Alpala-Lampen. Unter dieser Bezeichnung bringt die Vereinigung, Berlin O 17, seit einiger Zeit neue feine Lampen ihrer gasgefüllten Metallstrahl-Lampen in den Handel. Die Ostram-Alpala-Lampen haben mit den anderen gasgefüllten Lampen (Ostram-Alpala-Lampen) das schöne, konzentrierte, weiche Licht gemeinsam. Die Vereinigung weist darauf hin, daß es bei dem heutigen Stande der Technik nicht möglich ist, herzustellen gasgefüllte Lampen (25 Watt 110 Volt und 40 Watt 220 Volt) so zu bauen, daß sie den Vergleich mit einer guten Vakuum-Lampe (Ostram-Lampe) in Bezug auf Betriebseigenschaften anstoßen. Die Ostram-Alpala-Lampen werden somit überall bei dem Platz sein, wo das konzentrierte, weiche Licht, ohne Rücksicht auf die größeren Kosten der Anschaffung und des Betriebes, auch in kleineren Einheiten erwünscht ist.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Von der Deutschen Bank wurde der Prof. Dr. Dr. Stehmann teilhaft, daß die in kolonialen Betrieben zur Verfügung gestellten Gelder in gewinnbringender Weise angelegt werden könnten. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank hat deswegen an dem 1. Oktober an dem Vorsitzenden der Aufsichtsratsmitglieder, dem Prof. Dr. Stehmann, den Auftrag gegeben, die besten Möglichkeiten der Anlage der Gelder zu untersuchen. In der heutigen Aufsichtsratsversammlung wurde die Sache in der Hauptsache erledigt. Der Aufsichtsrat hat dem Prof. Dr. Stehmann den Auftrag gegeben, die besten Möglichkeiten der Anlage der Gelder zu untersuchen. In der heutigen Aufsichtsratsversammlung wurde die Sache in der Hauptsache erledigt.

Das Geschäftsjahr 1916 mitgeteilt: Die Kriegsausgaben der Familien der Eisenbahnen belaufen sich auf 7.548.589 M. (4.612.424 M.), die aus dem Betrieb gedeckt sind. Die Verluste waren voll befriedigt und fanden wieder in weitem Umfange der Landesversteigerung zur Verfügung. Nach Abzug von anderen Einnahmen, Obligationen und Zinsen belief sich der Nettogewinn auf 27.193.499,51 M. (21.298.115 M.) ausgewiesen. Der auf den 4. Dezember einzuvermerkenden ordentlichen Generalversammlung wird eine Dividende von 12 Proz. auf 155 Millionen Mark und von 6 Proz. auf 29 Millionen Mark Aktien vorgeschlagen werden. Einem Konto für Kriegswohlfahrt sollen 1 1/2 Millionen zugewiesen werden.

Walther Bierbrauerei in Braunsholz. Der Aufsichtsrat schloß wieder 9 Proz. Dividende vor. * Mansfelder Kupferkieser bauende Gewerkschaft. In Anbetracht der Schwierigkeiten aus dem neuen Synthesiegelvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlenbundes ist nach unzutragen, daß der Gewerkschaft Mansfeld eine Verbrauchsbeiträge von 400.000 To. für die Mansfelder Kupferkieser bauende Gewerkschaft zugestanden und weiter der zum gleichen Konzern gehörenden 3 eche Gruben die Süttenspezifität zugesichert worden ist.

Wetterkarten für den Winter 1916/17. Die von der Weltweit veröffentlichte Wetterkarte für den Winter 1916/17 (Göttinger Verlagsanstalt) erhielt für 1916/17 den Verlagspreis 1.172.910 M. Der Verkauf des letzten Jahres betrug 12.424 Stk. Die Generallieferanten besitzen sich auf 12.424 Stk. und haben auf 236.633 Stk. 342 Stk. in Vorbereitung und gewöhnliche Amortisationskosten sind 11.424.393 Stk. Das Heftungsverloren 87.877 Stk. Steuern betragen 14.424 Stk., so daß 12.424 Stk. vorzutragen werden können.

Wetterkarten für den Winter 1916/17. Die von der Weltweit veröffentlichte Wetterkarte für den Winter 1916/17 (Göttinger Verlagsanstalt) erhielt für 1916/17 den Verlagspreis 1.172.910 M. Der Verkauf des letzten Jahres betrug 12.424 Stk. Die Generallieferanten besitzen sich auf 12.424 Stk. und haben auf 236.633 Stk. 342 Stk. in Vorbereitung und gewöhnliche Amortisationskosten sind 11.424.393 Stk. Das Heftungsverloren 87.877 Stk. Steuern betragen 14.424 Stk., so daß 12.424 Stk. vorzutragen werden können.

Wetterkarten für den Winter 1916/17. Die von der Weltweit veröffentlichte Wetterkarte für den Winter 1916/17 (Göttinger Verlagsanstalt) erhielt für 1916/17 den Verlagspreis 1.172.910 M. Der Verkauf des letzten Jahres betrug 12.424 Stk. Die Generallieferanten besitzen sich auf 12.424 Stk. und haben auf 236.633 Stk. 342 Stk. in Vorbereitung und gewöhnliche Amortisationskosten sind 11.424.393 Stk. Das Heftungsverloren 87.877 Stk. Steuern betragen 14.424 Stk., so daß 12.424 Stk. vorzutragen werden können.

Wetterkarten für den Winter 1916/17. Die von der Weltweit veröffentlichte Wetterkarte für den Winter 1916/17 (Göttinger Verlagsanstalt) erhielt für 1916/17 den Verlagspreis 1.172.910 M. Der Verkauf des letzten Jahres betrug 12.424 Stk. Die Generallieferanten besitzen sich auf 12.424 Stk. und haben auf 236.633 Stk. 342 Stk. in Vorbereitung und gewöhnliche Amortisationskosten sind 11.424.393 Stk. Das Heftungsverloren 87.877 Stk. Steuern betragen 14.424 Stk., so daß 12.424 Stk. vorzutragen werden können.

Wetterkarten für den Winter 1916/17. Die von der Weltweit veröffentlichte Wetterkarte für den Winter 1916/17 (Göttinger Verlagsanstalt) erhielt für 1916/17 den Verlagspreis 1.172.910 M. Der Verkauf des letzten Jahres betrug 12.424 Stk. Die Generallieferanten besitzen sich auf 12.424 Stk. und haben auf 236.633 Stk. 342 Stk. in Vorbereitung und gewöhnliche Amortisationskosten sind 11.424.393 Stk. Das Heftungsverloren 87.877 Stk. Steuern betragen 14.424 Stk., so daß 12.424 Stk. vorzutragen werden können.

Gaule und Unterst.	12. Nov.	10. Nov.	9. Nov.	8. Nov.	7. Nov.
Vierden	+2.22	+2.04	+2.04	2	-
Wittenberg	+1.46	+1.46	+1.46	2	-
Unterpostel	+2.44	+2.44	+2.44	2	-
Weißenfels	+0.02	+0.02	+0.02	6	-
Zettlitz	+2.20	+2.20	+2.20	2	-
Wittenberg	+2.33	+2.33	+2.33	2	-
Unterpostel	+0.70	+0.70	+0.70	20	-
Gaule	+0.68	+0.68	+0.68	5	2
Unterpostel	+0.18	+0.18	+0.18	2	-

Schiffverkehr auf der Elbe. Auf dem Magdeburger-Elben-Gelände, Alken a. d. Elbe, Alken, a. d. Elbe. Am 13. Nov. 1916. Heute fort der Kahn Nr. 433 hier ein.

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12, Fomnprocher Nr. 1322, 1283, 1692.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unter dem Vorzeichen der königlichen Oberamtmanns Asten 5. Güte in Stadtrat Gimritz hier ist die Wais- und Minderjährigen ausschreiben.

Aus dem Nachlass des Stadtrat Gimritz, dem darum Besorgenen, von der Waisen-Gasse ist einschließlich der Wais- und Minderjährigen besorgenen Teile der Waisen, sowie aus den zwischen der Waisen-Gasse, dem so genannten Sausatz an der Landesherrentanz in Metzchen und der Halle-Eisenacher Kunsthalle besorgenen Waisen-Gassen. Aus dem Nachlass des Stadtrat Gimritz, dem darum Besorgenen, von der Waisen-Gasse ist einschließlich der Wais- und Minderjährigen besorgenen Teile der Waisen, sowie aus den zwischen der Waisen-Gasse, dem so genannten Sausatz an der Landesherrentanz in Metzchen und der Halle-Eisenacher Kunsthalle besorgenen Waisen-Gassen.

Berlin 1111, 1122, 1133, 1144, 1155, 1166, 1177, 1188, 1199, 1200, 1211, 1222, 1233, 1244, 1255, 1266, 1277, 1288, 1299, 1300, 1311, 1322, 1333, 1344, 1355, 1366, 1377, 1388, 1399, 1400, 1411, 1422, 1433, 1444, 1455, 1466, 1477, 1488, 1499, 1500, 1511, 1522, 1533, 1544, 1555, 1566, 1577, 1588, 1599, 1600, 1611, 1622, 1633, 1644, 1655, 1666, 1677, 1688, 1699, 1700, 1711, 1722, 1733, 1744, 1755, 1766, 1777, 1788, 1799, 1800, 1811, 1822, 1833, 1844, 1855, 1866, 1877, 1888, 1899, 1900, 1911, 1922, 1933, 1944, 1955, 1966, 1977, 1988, 1999, 2000.

Cottbus 1214, 1243, 1248, 1254, 1259, 1265, 1271, 1276, 1282, 1287, 1293, 1298, 1304, 1309, 1315, 1321, 1326, 1332, 1337, 1343, 1348, 1354, 1359, 1365, 1371, 1376, 1382, 1387, 1393, 1398, 1404, 1409, 1415, 1421, 1426, 1432, 1437, 1443, 1448, 1454, 1459, 1465, 1471, 1476, 1482, 1487, 1493, 1498, 1504, 1509, 1515, 1521, 1526, 1532, 1537, 1543, 1548, 1554, 1559, 1565, 1571, 1576, 1582, 1587, 1593, 1598, 1604, 1609, 1615, 1621, 1626, 1632, 1637, 1643, 1648, 1654, 1659, 1665, 1671, 1676, 1682, 1687, 1693, 1698, 1704, 1709, 1715, 1721, 1726, 1732, 1737, 1743, 1748, 1754, 1759, 1765, 1771, 1776, 1782, 1787, 1793, 1798, 1804, 1809, 1815, 1821, 1826, 1832, 1837, 1843, 1848, 1854, 1859, 1865, 1871, 1876, 1882, 1887, 1893, 1898, 1904, 1909, 1915, 1921, 1926, 1932, 1937, 1943, 1948, 1954, 1959, 1965, 1971, 1976, 1982, 1987, 1993, 1998, 2004, 2009, 2015, 2021, 2026, 2032, 2037, 2043, 2048, 2054, 2059, 2065, 2071, 2076, 2082, 2087, 2093, 2098, 2104, 2109, 2115, 2121, 2126, 2132, 2137, 2143, 2148, 2154, 2159, 2165, 2171, 2176, 2182, 2187, 2193, 2198, 2204, 2209, 2215, 2221, 2226, 2232, 2237, 2243, 2248, 2254, 2259, 2265, 2271, 2276, 2282, 2287, 2293, 2298, 2304, 2309, 2315, 2321, 2326, 2332, 2337, 2343, 2348, 2354, 2359, 2365, 2371, 2376, 2382, 2387, 2393, 2398, 2404, 2409, 2415, 2421, 2426, 2432, 2437, 2443, 2448, 2454, 2459, 2465, 2471, 2476, 2482, 2487, 2493, 2498, 2504, 2509, 2515, 2521, 2526, 2532, 2537, 2543, 2548, 2554, 2559, 2565, 2571, 2576, 2582, 2587, 2593, 2598, 2604, 2609, 2615, 2621, 2626, 2632, 2637, 2643, 2648, 2654, 2659, 2665, 2671, 2676, 2682, 2687, 2693, 2698, 2704, 2709, 2715, 2721, 2726, 2732, 2737, 2743, 2748, 2754, 2759, 2765, 2771, 2776, 2782, 2787, 2793, 2798, 2804, 2809, 2815, 2821, 2826, 2832, 2837, 2843, 2848, 2854, 2859, 2865, 2871, 2876, 2882, 2887, 2893, 2898, 2904, 2909, 2915, 2921, 2926, 2932, 2937, 2943, 2948, 2954, 2959, 2965, 2971, 2976, 2982, 2987, 2993, 2998, 3004, 3009, 3015, 3021, 3026, 3032, 3037, 3043, 3048, 3054, 3059, 3065, 3071, 3076, 3082, 3087, 3093, 3098, 3104, 3109, 3115, 3121, 3126, 3132, 3137, 3143, 3148, 3154, 3159, 3165, 3171, 3176, 3182, 3187, 3193, 3198, 3204, 3209, 3215, 3221, 3226, 3232, 3237, 3243, 3248, 3254, 3259, 3265, 3271, 3276, 3282, 3287, 3293, 3298, 3304, 3309, 3315, 3321, 3326, 3332, 3337, 3343, 3348, 3354, 3359, 3365, 3371, 3376, 3382, 3387, 3393, 3398, 3404, 3409, 3415, 3421, 3426, 3432, 3437, 3443, 3448, 3454, 3459, 3465, 3471, 3476, 3482, 3487, 3493, 3498, 3504, 3509, 3515, 3521, 3526, 3532, 3537, 3543, 3548, 3554, 3559, 3565, 3571, 3576, 3582, 3587, 3593, 3598, 3604, 3609, 3615, 3621, 3626, 3632, 3637, 3643, 3648, 3654, 3659, 3665, 3671, 3676, 3682, 3687, 3693, 3698, 3704, 3709, 3715, 3721, 3726, 3732, 3737, 3743, 3748, 3754, 3759, 3765, 3771, 3776, 3782, 3787, 3793, 3798, 3804, 3809, 3815, 3821, 3826, 3832, 3837, 3843, 3848, 3854, 3859, 3865, 3871, 3876, 3882, 3887, 3893, 3898, 3904, 3909, 3915, 3921, 3926, 3932, 3937, 3943, 3948, 3954, 3959, 3965, 3971, 3976, 3982, 3987, 3993, 3998, 4004, 4009, 4015, 4021, 4026, 4032, 4037, 4043, 4048, 4054, 4059, 4065, 4071, 4076, 4082, 4087, 4093, 4098, 4104, 4109, 4115, 4121, 4126, 4132, 4137, 4143, 4148, 4154, 4159, 4165, 4171, 4176, 4182, 4187, 4193, 4198, 4204, 4209, 4215, 4221, 4226, 4232, 4237, 4243, 4248, 4254, 4259, 4265, 4271, 4276, 4282, 4287, 4293, 4298, 4304, 4309, 4315, 4321, 4326, 4332, 4337, 4343, 4348, 4354, 4359, 4365, 4371, 4376, 4382, 4387, 4393, 4398, 4404, 4409, 4415, 4421, 4426, 4432, 4437, 4443, 4448, 4454, 4459, 4465, 4471, 4476, 4482, 4487, 4493, 4498, 4504, 4509, 4515, 4521, 4526, 4532, 4537, 4543, 4548, 4554, 4559, 4565, 4571, 4576, 4582, 4587, 4593, 4598, 4604, 4609, 4615, 4621, 4626, 4632, 4637, 4643, 4648, 4654, 4659, 4665, 4671, 4676, 4682, 4687, 4693, 4698, 4704, 4709, 4715, 4721, 4726, 4732, 4737, 4743, 4748, 4754, 4759, 4765, 4771, 4776, 4782, 4787, 4793, 4798, 4804, 4809, 4815, 4821, 4826, 4832, 4837, 4843, 4848, 4854, 4859, 4865, 4871, 4876, 4882, 4887, 4893, 4898, 4904, 4909, 4915, 4921, 4926, 4932, 4937, 4943, 4948, 4954, 4959, 4965, 4971, 4976, 4982, 4987, 4993, 4998, 5004, 5009, 5015, 5021, 5026, 5032, 5037, 5043, 5048, 5054, 5059, 5065, 5071, 5076, 5082, 5087, 5093, 5098, 5104, 5109, 5115, 5121, 5126, 5132, 5137, 5143, 5148, 5154, 5159, 5165, 5171, 5176, 5182, 5187, 5193, 5198, 5204, 5209, 5215, 5221, 5226, 5232, 5237, 5243, 5248, 5254, 5259, 5265, 5271, 5276, 5282, 5287, 5293, 5298, 5304, 5309, 5315, 5321, 5326, 5332, 5337, 5343, 5348, 5354, 5359, 5365, 5371, 5376, 5382, 5387, 5393, 5398, 5404, 5409, 5415, 5421, 5426, 5432, 5437, 5443, 5448, 5454, 5459, 5465, 5471, 5476, 5482, 5487, 5493, 5498, 5504, 5509, 5515, 5521, 5526, 5532, 5537, 5543, 5548, 5554, 5559, 5565, 5571, 5576, 5582, 5587, 5593, 5598, 5604, 5609, 5615, 5621, 5626, 5632, 5637, 5643, 5648, 5654, 5659, 5665, 5671, 5676, 5682, 5687, 5693, 5698, 5704, 5709, 5715, 5721, 5726, 5732, 5737, 5743, 5748, 5754, 5759, 5765, 5771, 5776, 5782, 5787, 5793, 5798, 5804, 5809, 5815, 5821, 5826, 5832, 5837, 5843, 5848, 5854, 5859, 5865, 5871, 5876, 5882, 5887, 5893, 5898, 5904, 5909, 5915, 5921, 5926, 5932, 5937, 5943, 5948, 5954, 5959, 5965, 5971, 5976, 5982, 5987, 5993, 5998, 6004, 6009, 6015, 6021, 6026, 6032, 6037, 6043, 6048, 6054, 6059, 6065, 6071, 6076, 6082, 6087, 6093, 6098, 6104, 6109, 6115, 6121, 6126, 6132, 6137, 6143, 6148, 6154, 6159, 6165, 6171, 6176, 6182, 6187, 6193, 6198, 6204, 6209, 6215, 6221, 6226, 6232, 6237, 6243, 6248, 6254, 6259, 6265, 6271, 6276, 6282, 6287, 6293, 6298, 6304, 6309, 6315, 6321, 6326, 6332, 6337, 6343, 6348, 6354, 6359, 6365, 6371, 6376, 6382, 6387, 6393, 6398, 6404, 6409, 6415, 6421, 6426, 6432, 6437, 6443, 6448, 6454, 6459, 6465, 6471, 6476, 6482, 6487, 6493, 6498, 6504, 6509, 6515, 6521, 6526, 6532, 6537, 6543, 6548, 6554, 6559, 6565, 6571, 6576, 6582, 6587, 6593, 6598, 6604, 6609, 6615, 6621, 6626, 6632, 6637, 6643, 6648, 6654, 6659, 6665, 6671, 6676, 6682, 6687, 6693, 6698, 6704, 6709, 6715, 6721, 6726, 6732, 6737, 6743, 6748, 6754, 6759, 6765, 6771, 6776, 6782, 6787, 6793, 6798, 6804, 6809, 6815, 6821, 6826, 6832, 6837, 6843, 6848, 6854, 6859, 6865, 6871, 6876, 6882, 6887, 6893, 6898, 6904, 6909, 6915, 6921, 6926, 6932, 6937, 6943, 6948, 6954, 6959, 6965, 6971, 6976, 6982, 6987, 6993, 6998, 7004, 7009, 7015, 7021, 7026, 7032, 7037, 7043, 7048, 7054, 7059, 7065, 7071, 7076, 7082, 7087, 7093, 7098, 7104, 7109, 7115, 7121, 7126, 7132, 7137, 7143, 7148, 7154, 7159, 7165, 7171, 7176, 7182, 7187, 7193, 7198, 7204, 7209, 7215, 7221, 7226, 7232, 7237, 7243, 7248, 7254, 7259, 7265, 7271, 7276, 7282, 7287, 7293, 7298, 7304, 7309, 7315, 7321, 7326, 7332, 7337, 7343, 7348, 7354, 7359, 7365, 7371, 7376, 7382, 7387, 7393, 7398, 7404, 7409, 7415, 7421, 7426, 7432, 7437, 7443, 7448, 7454, 7459, 7465, 7471, 7476, 7482, 7487, 7493, 7498, 7504, 7509, 7515, 7521, 7526, 7532, 7537, 7543, 7548, 7554, 7559, 7565, 7571, 7576, 7582, 7587, 7593, 7598, 7604, 7609, 7615, 7621, 7626, 7632, 7637, 7643, 7648, 7